

Bescheid

I. Spruch

Dem Österreichischen Rundfunk (FN 71451 a beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern Nr. 1 und 2 beschriebenen Funkanlagen für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Die beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 19.11.2014, bei der KommAustria eingelangt am 28.11.2014, beantragte der Österreichische Rundfunk (ORF) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb folgender Tunnelfunk-Sendeanlagen:

- Tunnel Grünburg (zur Ausstrahlung von Radio Oberösterreich auf der Frequenz 98,0 MHz)
- Tunnel Grünburg (Ö3 auf der Frequenz 99,8 MHz)

Die fernmeldetechnische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Sendeanlagen wie beantragt realisierbar sind.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, entfällt gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, die weitere Begründung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 18. Dezember 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Österreichischer Rundfunk, technische Direktion, **amtssigniert per E-Mail an technisedirektion@orf.at**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.800/14-026

1	Name der Funkstelle	Tunnel Grünburg		
2	Standort	Betriebszentrale Nord		
3	Lizenzinhaber	Österreichischer Rundfunk		
4	Sendefrequenz in MHz	98,00		
5a	Empfangsfrequenz in MHz	98,00		
5b	Muttersender	Grünburg - Landsberg		
6	Programmname	Radio Oberösterreich		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E15 39	47N58 23	WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	373		
9	Höhe der Antenne in m über Grund	5,0		
10	in die Antenne eingespeiste Leistung	10 mW pro Abschnitt		
11	Art der Antenne	Strahlerkabel		
12	Polarisation	H		
13	Gerätetype	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen		
14	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land A hex	Bereich 7 hex	Programm 07 hex
15	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067		
16	Bemerkungen	Autoradio im Tunnel, Aufsprechmöglichkeit für Durchsagen an die Verkehrsteilnehmer		

Beilage 2 zu KOA 1.800/14-026

1	Name der Funkstelle	Tunnel Grünburg		
2	Standort	Betriebszentrale Nord		
3	Lizenzinhaber	Österreichischer Rundfunk		
4	Sendefrequenz in MHz	99,80		
5a	Empfangsfrequenz in MHz	99,80		
5b	Muttersender	Grünburg - Landsberg		
6	Programmname	Hitradio Ö3		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E15 39	47N58 23	WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	373		
9	Höhe der Antenne in m über Grund	5,0		
10	in die Antenne eingespeiste Leistung	10 mW pro Abschnitt		
11	Art der Antenne	Strahlerkabel		
12	Polarisation	H		
13	Gerätetype	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen		
14	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land A hex	Bereich 2 hex	Programm 03 hex
15	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067		
16	Bemerkungen	Autoradio im Tunnel, Aufsprechmöglichkeit für Durchsagen an die Verkehrsteilnehmer		